

# **BURGERGEMEINDE BLUMENSTEIN**



**Wärmeverbandsreglement  
2016**

Die Burgergemeinde Blumenstein erlässt das nachfolgende Reglement gestützt auf:

- das kantonale Energiegesetz vom 14. Mai 1981
- die kantonale Energieverordnung vom 13. Januar 2003
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2013

Der besseren Lesbarkeit halber werden die männlichen Bezeichnungen gewählt, doch gelten die Regelungen selbstverständlich gleichermassen für Personen weiblichen Geschlechts.

## I Allgemeines

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wärmeverbunde der Burgergemeinde Blumenstein, nachstehend WL genannt, bezwecken die Erstellung und den Betrieb von Holzschnitzelheizwerken und Wärmeverteilnetzen im Dorf.</p> <p><sup>2</sup> Sie liefern Wärme im Rahmen ihrer Möglichkeiten an öffentliche und private Wärmebezüger, nachstehend WB genannt, für häusliche und gewerbliche Zwecke.</p>
Trägerschaft	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Eigentümer der WL ist die Burgergemeinde Blumenstein.</p>
Anschluss privater und öffentlich-rechtlicher Liegenschaften	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Anschluss der Liegenschaften an den WL, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WL.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p><b>Art. 4</b></p> <p>a) Burgergemeinde Blumenstein</p> <p><sup>1</sup> Die Burgergemeinde erstellt bzw. installiert und ist Eigentümer der</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bauliche Anlagen und Einrichtungen der Heizzentralen</li><li>- Fernleitungen (Hauptleitungen und Anschlussleitungen)</li><li>- Bezüger-Wärmezähler-Apparat (inkl. Schieber)</li></ul> <p>b) Wärmebezüger</p> <p><sup>2</sup> Der Wärmebezüger installiert und ist Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- des Hausanschlusses und Systemtrennung</li><li>- der Hauszentrale und Wärmeverteilung</li><li>- des Elektroanschlusses 230V und Elektrizitätsverbrauchs für Wärmezähler und Übergabestation.</li></ul>

c)  
<sup>3</sup> Die technischen Belange sind im Anhang II abschliessend geregelt.

**Art. 5**  
Vertrag/Vertragsdauer Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von erstmals 20 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 2 Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich kündigt.

## II TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

**Art. 6**  
Wärmeerzeugungsanlagen von Bezügem <sup>1</sup> Der Bezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung beim WL zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben und bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Ausnahmen:

- Für das Brauchwasser ist der Wärmebezug vom WL nicht obligatorisch, es können eigene Anlagen installiert werden
- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WL keine Wärme liefern kann
- Solaranlagen
- Cheminéeöfen und dergleichen
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser

<sup>2</sup> Die Installation sowie der Betrieb der Anlagen gemäss Ausnahmeregelung in Absatz 1 müssen so erfolgen, dass die technischen Weisungen eingehalten sind.

**Art. 7**  
Wärmemesseinrichtungen Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom WL gelieferte Wärmezähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmezähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmezählerverordnung; SR 941.231).

**Art. 8**  
Messgenauigkeit Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtige Messung bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % des Sollwertes, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das eidgenössische Amt für Messwesen.

**Art. 9**  
Änderung oder Erweiterung der Hausanlage Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen einer Meldung an den WL. Der Meldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

- Technische Weisungen
- Art. 10**  
<sup>1</sup> Die technischen Belange sind im Wärmelieferungsvertrag abschliessend geregelt.
- <sup>2</sup> Sie werden dem Reglement im Anhang II beigeheftet. Der Anhang II wird durch den Burgerrat beschlossen, geändert und aufgehoben.

### III BETRIEB UND UNTERHALT

- Betrieb und Wärmeerzeugung
- Art. 11**  
<sup>1</sup> Für den Betrieb der Heizzentrale ist die Burgergemeinde Blumenstein verantwortlich. Der Burgerrat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.
- <sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizwerkes wird durch den WL festgelegt. Er ist bei der Badwärme am 12. Dezember 2011 und bei der Allmendwärme am 12. Dezember 2013 erfolgt.
- <sup>3</sup> Spätere Anschlüsse werden auf einen durch den WL bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Bereitstellung der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu melden.
- Unterhalt
- Art. 12**  
Die Anlageteile gemäss Art. 4 Abs. 1 werden vom WL gewartet und unterhalten. Diejenigen gemäss Art. 4 Abs. 2 von den Wärmebezüger.
- Zählerstörung
- Art. 13**  
Summiert der Wärmehzähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl Heizgradtage zu berücksichtigen ist.
- Liefergarantie und Einschränkung der Wärmeabgabe
- Art. 14**  
<sup>1</sup> Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WL verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WL für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Eine Mindestlieferung von 50% des erforderlichen Wärmebedarfs wird innerhalb von 24 Stunden gewährleistet. Spätestens innert 48 Stunden wird der Wärmebedarf zu 100% gedeckt. Der WL übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen im Holzheizwerk und dem Wärmenetz erwachsen.
- <sup>2</sup> Der WL kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei
- Betriebsstörungen
  - betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neuen Anschlüssen

- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen, usw.

Liefersperre

**Art. 15**

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderen massgebenden Vorschriften ist der WL nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WL.

## IV FINANZIERUNG

Finanzierung

**Art. 16**

<sup>1</sup> Das Erstellen und der Betrieb des WL müssen selbsttragend ausgestaltet sein. Die Rechnung wird in der laufenden Rechnung unter der Rubrik 862 Fernwärme geführt. Die Finanzierung der Anlage erfolgt über Eigenmittel, einmalige Anschlussgebühren und Beiträge Dritter. Der Betrieb wird durch jährliche Grundgebühren und dem Energiepreis finanziert.

<sup>2</sup> Der WL ist Mehrwertsteuerpflichtig.

Gebühren Allgemein

**Art. 17**

<sup>1</sup> Der Gebührenrahmen der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Gebühren ist im Anhang I geregelt.

<sup>2</sup> Die jeweils geltenden Ansätze beschliesst der Burgerrat in der Gebührenverordnung.

<sup>3</sup> Für Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung und Inkasso gelten die Vorschriften des OR.

<sup>4</sup> Zahlungspflichtig für die Gebühren und Wärmebezüge ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

Anschlussgebühr

**Art. 18**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an den WL wird vom Eigentümer des anzuschliessenden Objektes eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr bemisst sich nach der Heizleistung. Sie wird gemäss geltenden Ansätzen der Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Erhöhung des Anschlusswertes

Bei späterer Erhöhung des Anschlusswertes wird eine Nachzahlung der Anschlussgebühr fällig.

<sup>3</sup> Reduktion des Anschlusswertes

Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.

<sup>4</sup> Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Wärmepreis	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Der Wärmepreis besteht aus der jährlichen Grundgebühr und dem Energiepreis, welcher je angeschlossenem Objekt erhoben wird. Dieser richtet sich nach der Heizleistung.</p> <p><sup>2</sup> Der Wärmepreis wird halbjährlich verrechnet und zwar:</p> <p>a) 30. Juni</p> <p>b) 31. Dezember</p>
Jährlich Grundgebühr	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Die jährliche Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Diese ist indexiert und wird jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Durch die Datenerfassung der Wärmezähler wird zusätzlich die Leistung überprüft. Eine allfällige Anpassung der jährlichen Grundgebühr erfolgt nach 3 Betriebsjahren.</p>
Energiepreis	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Der Energiepreis ist indexiert und wird jährlich dem Indexpreis für Holzschnitzel von Holzenergie Schweiz angepasst.</p>
Zahlungskonditionen	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Der WL erstellt die Wärmelieferungsabrechnung. Die Zahlungen sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.</p>
Versicherung	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Der WL verfügt über eine Haftpflichtversicherung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlage. Diese Haftpflicht umfasst Personal- und Sachschäden. Die Wärmeerzeugungsanlage ist gegen Feuer und Elementarschäden versichert.</p>

## V RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Eigentümerwechsel	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Der WB verpflichtet sich, beim Wechsel des Eigentums an den angeschlossenen Liegenschaften alle Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Er teilt dem Wärmelieferant, <b>3 Monate im Voraus resp. bei kürzerer Frist unverzüglich</b>, den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Wenn der WL sein Geschäft mit Aktiven und Passiven verkauft, teilt er die Geschäftsübergabe schriftlich dem WB mit. Der neue WL tritt ohne weiteres als Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten in den Wärmelieferungsvertrag ein. Der abtretenden WL haftet während 5 Jahren seit</p>
-------------------	--

Mitteilung der Geschäftsübergabe solidarisch mit dem neuen WL weiter.

Durchleitungsrechte	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sicherung der Leitungen kann mit Dienstbarkeitsverträgen oder im Planauflageverfahren im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 erfolgen. Die Leitungen und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenanlagen sind gemäss dem genehmigten Plan in ihrem Bestand geschützt.</p> <p><sup>2</sup> Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.</p>
Schutz der Anlagen und Leitungen	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.</p> <p><sup>2</sup> Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind die Leitungen in Absprache mit dem WL zu sichern oder zu verlegen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der WL.</p> <p><sup>3</sup> Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage bei der Bauverwaltung zu erheben.</p>
Plombierung	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Der Eingriff in die seitens des WL plombierten Anlagenteile ist nur durch Personen erlaubt, die vom WL ermächtigt wurden. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlagenteile gilt als Siegelbruch.</p>
Haftung	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Der Bezüger ist dem WL gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.</p>
Meldepflicht der Bezüger	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Die Wärmebezüger sind verpflichtet, dem WL sofort festgestellte Schäden und andere Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Übergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.</p>
Zutritt der Betreiber	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat dem Personal des WL und von ihm beauftragten Fachleuten jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Grundstücken und zu den Räumlichkeiten, die Holzheizwerk und Wärmenetzeinrichtungen enthalten.</p>

Kündigung	<p><b>Art. 31</b> Eine Kündigung ist erstmals nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss möglich.</p> <p><sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WL auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.</p> <p><sup>3</sup> Bei Kündigung des Wärmelieferungsvertrages durch einen Benützer werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Bürgerorganen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Rechtsmittel	<p><b>Art. 33</b> Gegen Verfügungen und Entscheide des Burgerrates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.</p>
Ersatzvornahme	<p><b>Art. 34</b> Der WL ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Reglement wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 6. Mai 2015 genehmigt.</p>

Blumenstein, 6. Mai 2015

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Präsident Sekretärin

G. Winkler

M. Urben



## VI ANHANG

### Anhang I

#### Gebührenrahmen

Die Bürgergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf Art. 18ff. des Wärmeverbandsreglements der Bürgergemeinde Blumenstein folgender Gebührenrahmen:

Anschlussgebühr	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr beträgt je kW Maximalgebühr pro angeschlossenes Objekt</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.</p>	Fr. 600.– bis Fr. 1'000.– Fr. 30'000.–
Jährliche Grundgebühr	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die jährlichen Grundgebühren betragen je an- geschlossenes Objekt pro kW Anschlusswert und Jahr</p> <p><sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach den Kapital- und Unterhaltskosten. Zudem ist diese indexiert und wird jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.</p>	Fr. 50.– bis Fr. 100.–
Energiepreis	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Energiepreis basiert auf den Wärmebezugs- kosten. Er beträgt je KWh</p> <p><sup>2</sup> Bei einer wesentlichen Veränderung der Kosten kann der Burgerrat den Energiepreis innerhalb des Gebührenrahmens jederzeit neu festlegen. Zudem ist dieser indexiert und wird jährlich dem Indexpreis für Holzschnitzel von Holzenergie Schweiz angepasst.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.</p>	Fr. 0.10 bis Fr. 0.15
Mehrwertsteuer	<p><b>Art. 4</b> Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Ge- bühren nicht inbegriffen.</p>	
Information	<p><b>Art. 5</b> Der Burgerrat legt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb des Gebührenrahmes dieses Anhanges in der Gebührenverordnung fest.</p>	

Inkrafttreten

**Art. 6**

Der vorliegende Gebührenrahmen wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 6. Mai 2015 genehmigt.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident



G. Winkler

Sekretärin



M. Urben

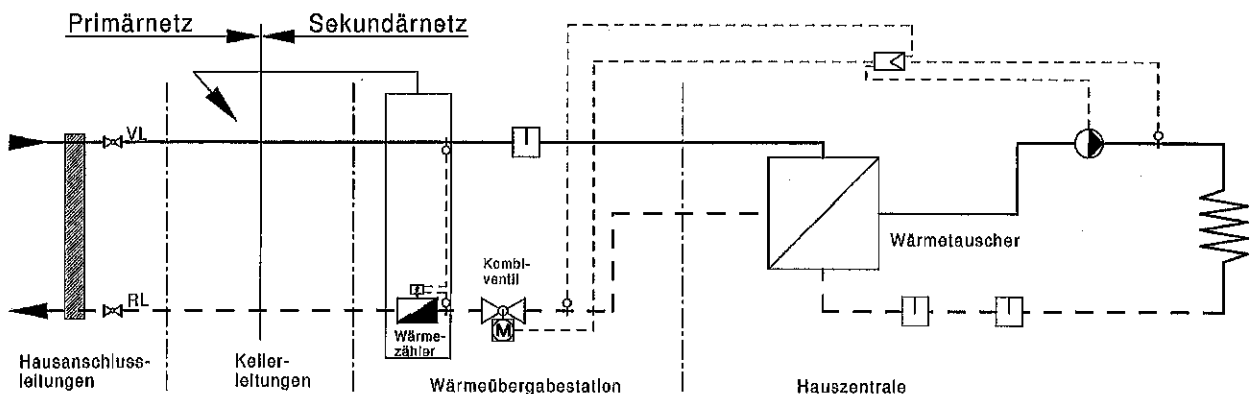
## Anhang II

### Technische Weisungen

Der Wärmelieferant ist für die Heizzentrale und das Wärmenetz bis zur Wärmeübergabestation verantwortlich (Primärnetz). Die Wasserqualität und der technische Zustand der sekundärseitigen Abnehmeranlage (Sekundärnetz) liegt vollständig im Verantwortungsbereich des Wärmeabnehmers, welcher sich gegenüber dem Wärmelieferanten verpflichtet, die technischen Anschlussvorschriften einzuhalten.

**Das Primärnetz** besteht aus der Wärmeerzeugung und der Wärmeversorgungsleitungen (Fernleitungen) von der Heizzentrale bis und mit Hauseintritt des Wärmebezügers. Ab Hauseintritt sind die zwei Absperrorgane und die Wärmemessung im Lieferumfang (Montage WZ durch Wärmebezüger) des Wärmelieferanten enthalten. (Siehe Bild)

**Das Sekundärnetz** besteht aus den Versorgungsleitungen, der Übergabestation inkl. Regelung und der kompletten Wärmeverteilung des Wärmebezügers. (Siehe Bild)



### Anforderungen an die Übergabestation

Um einen reibungslosen Betrieb der Wärmeversorgung gewährleisten zu können, sind folgende Kriterien an die zu erstellende Übergabestation einzuhalten:

Betriebstemperaturen (Primärseite Plattentaucher):	75/45°C
Maximale Rücklauftemperatur (Primärseite Plattentaucher):	$\leq 45^\circ\text{C}$
Plattentaucher:	Max. Druckverlust Primärseite 1.2 m/Ws
Vorlauffühler (Sekundärseite Plattentaucher):	Fabrikat Siemens
Rücklauffühler (Primärseite Plattentaucher):	Fabrikat Siemens
Aussenfühler:	Fabrikat Siemens
Kombiventil (Primärseite Plattentaucher):	Fabrikat Siemens mit Motor 230V und Durchflussbegrenzung
Regelung mit Bussystem (LPB):	Fabrikat Siemens z.B. RVD 255 oder RVD 265
Schmutzfänger (Primärseite):	Einbau Vorlauf vor Eintritt in den Plattentaucher
Schmutzfänger / Schlammabscheider (Sekundärseite):	Einbau Rücklauf vor Eintritt in den Plattentaucher
Wärmezähler mit Zulassung - EN 1434 Klasse 2, MID-ZL	Fabrikat Siemens SONOHEAD WSM

Inkrafttreten

**Art. 1**

Der vorliegenden technischen Weisungen -  
Anschlussvorschriften Übergabestation WV  
wurde an der Bürgergemeindeversammlung  
vom 6. Mai 2015 genehmigt.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

Sekretärin



G. Winkler



M. Urben

### **Auflagezeugnis**

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 3. April 2015 bis 5. Mai 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei Blumenstein öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom und 02.04.2015 bekannt.

Blumenstein, 6. Mai 2015

Die Burgerschreiberin

  
Michèle Urben

Der Beschluss der Bürgergemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen.

Blumenstein, 6. Juni 2015

Die Burgerschreiberin

  
Michèle Urben

# **BURGERGEMEINDE BLUMENSTEIN**



## **Gebührenverordnung zum Wärmeverbandsreglement 2016**

---

Inkraftsetzung 01.01.2016

Änderungen gemäss Beschluss des Burgerrates vom 22.06.2020

Der Burgerrat Blumenstein beschliesst, gestützt auf Art. 17 Abs. 2. des Wärmeverbandsreglement der Burgergemeinde Blumenstein vom 6. Mai 2015, folgende Gebührenverordnung:

Anschlussgebühr	<b>Art. 1</b>		
	<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr beträgt je kW	Fr.	800.00
	<sup>2</sup> Maximalgebühr pro angeschlossenes Objekt	Fr.	30'000.00
Jährliche Grundgebühr	<b>Art. 2</b>		
	Die jährliche Grundgebühr beträgt je angeschlossenes Objekt pro kW Landesindex für Konsumentenpreise Indexstand Jahresdurchschnitt 2011 = 104.1 Indexbasis 100 = Dezember 2005	Fr.	60.00
Energiepreis	<b>Art. 3</b>		
	<sup>1</sup> Der Energiepreis basiert auf den Wärmebezugs-kosten. Er beträgt je kWh Indexpreis für Holzschnitzel von Holzenergie Schweiz Indexstand Dezember 2011 = 116.7 Indexbasis 100 = Dezember 2005	Fr.	00.12
Information	<b>Art. 4</b>		
	Die geltenden Ansätze werden vom Burgerrat jährlich mit dem Budgetbeschluss bekannt gegeben.		
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b>		
	Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Wärmeverbandsreglement in Kraft.  Die Änderungen vom 22.06.2020 treten per 01.01.2021 in Kraft.		

Die Gebührenverordnung wurde an der Burgerratssitzung vom 2. Juni 2015 genehmigt.

Blumenstein, 18.08.2020

NAMENS DES BURGERRATS

Präsident



Ch. Stucki

Sekretärin



N. Künzi